

Benutzungsbedingungen des „Bikeparks Semmering“

1. Geltung der Benutzungsbedingungen:

Die Benutzung des Bikeparks Semmering, der von der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH (in der Folge auch „SHB“) betrieben wird, erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen, die als anerkannt und vereinbart gelten, sobald der Benutzer eine Berechtigungskarte gelöst hat.

2. Leistungen:

2.1 Die Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH bietet als Betreiber des Bikeparks Semmering folgende Leistungen an:

- Verleih von Mountaincarts
- Kurse und Veranstaltungen
- Benutzung des Bikeparks
- Beförderung

Die genauen und jeweils aktuellen Leistungen sind dem Programm, den Detailinformationen und Beförderungsbedingungen zu entnehmen.

2.2 Sämtliche Strecken werden von der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH geplant, errichtet, betrieben und erhalten.

2.3 Mountaincarts dürfen ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Strecken („blau“ markiert) bewegt werden.

2.4 Mountainbikes:

- **Blau:** durchschnittliche Strecke mit technischen Abschnitten für Bikes und Mountaincarts
- **Rot:** anspruchsvoll -> „Freeride“-Abfahrt

Strecke mit technischen Abschnitten, welche umfahren werden können. Nur für geübte Fahrer.

- **Schwarz:** schwer -> „Downhill“-Abfahrt

Strecke mit sehr vielen technischen Elementen. Nur für sehr geübte Fahrer.

3. Rechte und Pflichten der Bikepark-Nutzer:

3.1 Altersbeschränkungen sind wie folgt einzuhalten:

- Die Benutzung des Bikeparks für Personen unter 6 Jahren ist untersagt.
- Kinder von 6 bis 10 Jahren dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer volljährigen Begleitperson die „Family“-Abfahrt benutzen.
- Jugendliche von 10 bis 15 Jahren dürfen die, ihrem Alter entsprechenden, Strecken benutzen, jedoch muss eine volljährige Begleitperson am Gelände des Bikeparks Semmering anwesend sein.
- Die volljährige Begleitperson hat ihren Aufsichtspflichten gegenüber dem Kind nachzukommen, die Ausrüstung des Kindes zu kontrollieren und die Benutzungsbedingungen bzw. Schilder und Markierungen vor der Benutzung zu erklären.
- „Family“-Abfahrten: Empfohlen ab 6 Jahren.
- „Freeride“-Abfahrten: Empfohlen ab 10 Jahren.
- „Downhill“-Abfahrt: Empfohlen ab 12 Jahren.

3.2 Die Mitnahme von Personen und Tieren auf Fahrrädern und Mountaincarts ist verboten.

3.3 Die Benutzung des Bikeparks mit motorgetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen E-Bikes) ist untersagt.

3.4 Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, die Vorschriften über Sicherheitshinweise und Veranstaltungsregeln zu beachten. Diese sind an den Liftstationen der SHB GmbH ausgehängt sowie auf der Webseite der SHB GmbH unter www.semmering.com veröffentlicht. Er verpflichtet sich ebenso, aufgestellte Schilder und Markierungen auf den einzelnen Strecken zu beachten und einzuhalten.

3.5 Der Nutzer sichert zu, die notwendigen psychischen und physischen Voraussetzungen mitzubringen. Er nimmt zur Kenntnis, dass durch Medikamente, Alkohol und/oder Drogen beeinträchtigte Personen vom Verleih von Mountaincarts und von der Benutzung der Bikeparkstrecken ausgeschlossen sind.

3.6 Im gesamten Bikepark besteht Helmpflicht. Das Tragen eines Vollvisierhelms und von Protektoren wird empfohlen.

3.7 Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten. Die Vorschriften zum Transport der Fahrräder sind einzuhalten. Diese sind an den Liftstationen der SHB GmbH ausgehängt sowie auf der Webseite der SHB GmbH unter www.semmering.com veröffentlicht.

3.8 Das Befahren des Bikeparks ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Strecken und nur innerhalb der ausgehängten Seilbahnbetriebszeiten erlaubt. Das Befahren des Waldes ist verboten. Absperrungen von Bike Abfahrten müssen eingehalten werden. Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten.

3.9 Jeder Nutzer muss auf halbe Sicht fahren (damit ist gemeint, dass man in der Lage ist, auf der Hälfte der übersehbaren Strecke zu stoppen, falls es nötig ist) und die Geschwindigkeit seinem Können und den gegebenen Streckenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Verkehrsdichte, usw.) anpassen. Auf langsamere Fahrer ist Rücksicht zu nehmen.

3.10 Der Nutzer verpflichtet sich, seine Ausrüstung zu kontrollieren, sich mit geliehener Ausrüstung vor der Benutzung des Bikeparks vertraut zu machen und auch die von ihm gewählte Strecke im Vorhinein zu besichtigen bzw. eine Besichtigungsrunde in angemessenem Tempo zu absolvieren.

3.11 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich auf den Strecken zum Teil künstliche Hindernisse („Northshores“) befinden, die umfahren oder benutzt werden können. Wenn Können, physische oder psychische Voraussetzungen bzw. äußere Bedingungen (z.B. Regen) für die Nutzung der Hindernisse nicht ausreichen, sind diese zu umfahren.

3.12 Personenschäden, Sachschäden und Unfälle sind unverzüglich dem Personal der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH an der Kassa oder der Talstation zu melden.

3.13 Die Benutzung erfolgt ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Das Befahren der Anlage ist entsprechend dem eigenen Können einzuschätzen. Eine Benutzung ist nur mit einem gültigen Ticket erlaubt.

3.14 Jeder Biker hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. Die Fahrweise (und die Geschwindigkeit) sind dem jeweiligen Können und den Gelände- und Witterungsverhältnissen sowie auch dem Verkehrsaufkommen anzupassen. Einzelne Streckenabschnitte erfordern eine entsprechende Beherrschung des Bikes und setzen technisches Können voraus.

3.15 Die Fahrlinie ist so zu wählen, dass kein anderer Fahrer gefährdet wird. Überholen ist nur bei geeigneten Stellen und mit dem notwendigen Seitenabstand erlaubt. Eine Gefährdung anderer Biker ist zu vermeiden.

3.16 Das Stehenbleiben auf der Strecke ohne wichtigen Grund (technisches Gebrechen, Notfall, etc.) ist untersagt. Ein gestürzter Biker hat die Unfallstelle so schnell wie möglich zu verlassen. Erforderliche Absicherungsmaßnahmen der Unfallstelle sind unverzüglich durchzuführen.

3.17 Die vorgegebene Fahrtrichtung ist strikt einzuhalten (insbesondere ist das Bergauffahren verboten). Die Markierungen und Beschilderungen sind zu beachten.

3.18 Bei Unfällen ist jeder Fahrer zur zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet.

4. Rechte und Pflichten der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH:

4.1 Mitarbeiter der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH sind berechtigt Nutzer, die gegen Benutzungsbedingungen, Sicherheitshinweise oder Veranstaltungsregeln verstoßen oder die Voraussetzungen für die Benutzung des Bikeparks nicht mitbringen, von der Nutzung auszuschließen.

4.2 Der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH bleibt es vorbehalten, den Bikepark oder Teile dessen wegen unvorhergesehener Umstände abzuändern, einzuschränken bzw. zu sperren.

5. Gewährleistung und Haftung:

5.1 Die Nutzer des Bikeparks Semmering nehmen zur Kenntnis, dass die Strecken in natürlichem Gelände errichtet sind und sind sich bewusst, dass es aufgrund der vorliegenden Untergrundbedingungen zu Unebenheiten, Vertiefungen und Löchern kommen kann.

5.2 Die Nutzer sind sich der Gefahren des von ihnen ausgeübten Sports bewusst und fahren auf eigene Gefahr.

5.3 Eigene Ausrüstung und Fahrräder müssen den neuesten Sicherheitsnormen und Standards entsprechen. Für den Zustand ist der Nutzer selbst verantwortlich.

5.4 Die Haftung der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH und deren Mitarbeiter*innen für den Ersatz von Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn ist bei leichter Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen. Für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die Nutzer haftet die Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH nicht.

5.5 Die Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter, höhere Gewalt, durch Tiere oder durch vom Nutzer verwendete Gegenstände zurückzuführen sind.

6. Rechtswahl, Vertragssprache und Gerichtsstand:

6.1 Für alle zwischen der SHB und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

6.2 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus mit der SHB geschlossenen Verträgen entstandenen Streitigkeiten das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

6.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit all jener verbleibenden Bestimmungen, die über einen materiell eigenständigen Regelungsbereich verfügen. Die Vertragsparteien kommen überein, die jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die im Fall von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

7. Zusatzbestimmungen für das Fahren mit Mountaincarts

- Die ausgehängten „Benutzungsbedingungen des Bikeparks Semmering“ sind einzuhalten.
- Die Hosentaschen sind vor der Fahrt zu überprüfen, damit während der Fahrt nichts verloren gehen kann.
- Es gilt zu beachten, dass während der Fahrt keine losen Kleidungsstücke etc. in die Reifen/Bremsen/Federn kommen können.
- Bei Fahrtbeginn ist eine Bremsprobe durchzuführen.
- Der Lenker ist mit beiden Händen festzuhalten und die Bremsgriffe sind immer bremsbereit zu halten. Ein Bremsen mit beiden Bremshebeln gleichzeitig und feinfühlig ist notwendig, sodass die Räder nicht blockieren. Der rechte Hebel betätigt die rechte Hinterradbremse und der linke Hebel die linke Hinterradbremse.
- Der Fahrer fährt auf eigene Gefahr und ist für sein Fahrverhalten verantwortlich.
- Bei eventuellen technischen Störungen ist die Fahrt unverzüglich zu beenden.
- Es wird davon abgeraten, sich vom Fahrverhalten anderer Personen zu riskantem Fahren verleiten zu lassen. Die Fahrlinie ist so zu wählen, dass kein anderer Fahrer gefährdet wird. Überholen ist nur bei geeigneten Stellen und mit dem notwendigen Seitenabstand erlaubt. Eine Gefährdung anderer Mountaincart Benutzer ist zu vermeiden.
- Es besteht Helmpflicht! Das Tragen eines Vollvisierhelms und von Protektoren wird empfohlen.
- Für Mountaincart-Fahrten ist ausschließlich die „Family“-Abfahrten zu benutzen.

7.1 Den herstellereigenen, technischen Anforderungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- Körpergewicht: max. 100 kg
- Körpergröße: mind. 130 cm
- Nur eine Person pro Mountaincart

7.2 Alle Handlungen, die zu einer Schädigung der geliehenen Sportartikel und Ausrüstung führen, sind zu unterlassen.

7.3 Die gesonderten Aushänge für die Benutzung von Mountaincarts sind vor Fahrtantritt zur Kenntnis zu nehmen.

Informationspflicht gemäß § 19 Abs 3 ASHG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz):

Die Betreiberin ist gemäß § 19 Abs 3 ASHG verpflichtet, den Vertragspartner, der ein Konsument ist, wenn dieser mit der Betreiberin in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen kann, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung hinzuweisen.

Angaben zur zuständigen Stelle zur alternativen Streitbeilegung:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18

1060 Wien
Tel.: +43 1 890 63 11
Fax.: +43 1 890 63 11 99
E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at
Web: <https://www.verbraucherschlichtung.at>